Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1831

29. 03. 74

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erweiterung der Liste der Erzeugnisse, die der Einfuhrlizenzregelung auf dem Rindfleischsektor unterliegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 [2]), insbesondere auf Artikel 15, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wurde eine Einfuhrlizenzregelung für Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch mit der Möglichkeit der Erstreckung auf weitere Erzeugnisse des Rindfleischsektors eingeführt.

Die seit einiger Zeit auf dem Rindfleischmarkt herrschende große Ungewißheit läßt die Notwendigkeit erkennen, die Einfuhren aller unter die Abschöpfungsregelung fallenden Erzeugnisse aufmerksam zu überwachen. Es ist daher angebracht, die Einfuhrlizenzregelung auf diese Erzeugnisse auszudehnen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Alle in Artikel 1 unter a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse unterliegen der in Artikel 15 der gleichen Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzregelung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 23

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates verfügt die Einfuhrlizenzregelung und begrenzt ihre Anwendung auf die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch, jedoch unter Einbeziehung der Möglichkeit, sie auch auf die anderen Erzeugnisse des Rindfleischsektors auszudehnen.

In der Erwartung einer vom Rat zu verfügenden endgültigen Regelung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 442/74 der Kommission vom 21. Februar 1974 über die Schutzmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor der Anwendungsbereich der Lizenzen bereits auf die der Abschöpfungsregelung unterliegenden Erzeugnisse ausgedehnt. Die Erfahrung vergangener Jahre und insbesondere die seit einer gewissen Zeit auf dem Rindfleischmarkt herrschende Ungewißheit machen eine aufmerksame Überwachung aller Einfuhren von Lebendvieh, frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch erforderlich.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat die endgültige Einführung einer Einfuhrlizenzregelung ab 25. März 1974 zum Gegenstand.

Finanzielle Auswirkung

Dieser Vorschlag hat keinerlei Auswirkung auf das Budget der Europäischen Gemeinschaften.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. März 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ri 26/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.